

IFA GmbH · Postfach 150261 · 60062 Frankfurt am Main

Ansprechpartner

Telefon

Telefax

E-Mail

Klaus Appel  
+49 069 / 979919-20

+49 069 / 979919-39

Klaus.appel@ifafm.de

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss für Gesundheit  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

**Anhörung zum Gesetzentwurf AWWG BT-Drs: 16/194 am 18.01.2006**

**06.01.2006**

Sehr geehrte Frau Dr. Martina Bunge,

besten Dank für die Einladung zu obiger Anhörung. Unsere Stellungnahme zu den neuen Regelungen des § 31 dieses Entwurfes haben wir in unserem Schreiben vom 15.12.2005 an das BMG bereits abgegeben. Sie erhalten anbei hiervon eine Kopie.

Die Antwort des BMG auf unser Schreiben hat die offenen Fragen nicht beantwortet.

Als Datendienstleister für die betroffenen Verkehrskreise stellt die IFA jeweils zum 01. und 15. eines Monats Informationsdienste zur Verfügung. Alle ihr vom Anbieter gemeldeten Neuausbietungen und Änderungen werden kontinuierlich nach festgelegten, vereinbarten Regeln in die IFA Datenbank aufgenommen und 14-tägig als Informationsdienste an alle berechtigten Datenbezieher ausgegeben. Die Empfänger der Daten (u.a. Großhändler, Apothekensoftwarehäuser, Krankenkassen) arbeiten diese Daten nach den vereinbarten, immer wieder optimierten Verfahrensregeln in die eigenen Systeme ein. Die IFA ist das erste Glied einer Prozesskette. Alle Neuerungen müssen mit den nachfolgenden Stellen abgestimmt und von diesen programmtechnisch nachvollzogen werden.

Mit unserem Schreiben vom 15.12.2005 haben wir erklärt, warum die neuen Anforderungen der Regelungen des § 31 von den bisherigen Datenbankinterfragen substanzuell abweichen und in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht umzusetzen sind.

Die Abbildung von Verträgen zwischen Pharmazeutischen Unternehmen und bis zu 260 Krankenkassen auf PZN-Basis in der IFA-Datenbank sprengt den bisherigen Rahmen der IFA-Tätigkeit. Angefangen von der Informationsbeschaffung beim Pharmazeutischen Unternehmer über den Aufbau eines geeigneten Kostenträgerverzeichnis und dessen Verbreitung, bis zu geeigneten Darstellungsmöglichkeiten in der Datenbank müssen tragfähige, von allen Beteiligten umsetzbare Lösungen erarbeitet werden.

Wir bitten deshalb den Gesetzgeber, den beschriebenen Erfordernissen Rechnung zu tragen und den Handelnden die notwendige Zeit zur Realisierung einzuräumen.

Mit freundlichem Gruß  
Informationsstelle für Arzneispezialitäten - IFA GmbH



Klaus Appel

IFA GmbH

Postfach 15 02 61

60062 Frankfurt am Main

Hamburger Allee 26-28

60486 Frankfurt am Main

Telefon + 49 69 / 97 99 19-0

Telefax + 49 69 / 97 99 19-39

ifa@ifafm.de

www.ifafm.de

Geschäftsführer: Klaus Appel

Frankfurt/M HRB 29 225

Vorsitzender d. Verwaltungsrates:

Lothar Jenne

Dische, Apotheker- und Ärztebank

Frankfurt am Main

Kto.-Nr. 000 277 8505

BLZ 500 906 07

IBAN:

DE66 3006 0601 0002 7785 05

BIC (SWIFT Code): DAEDEDD

Drescher Bank AG

Frankfurt am Main

Kto.-Nr. 03 912 32200

BLZ 500 800 00

IBAN:

DE90 5008 0000 0391 2322 00

BIC (SWIFT Code): DRESDEFF

IFA GmbH · Postfach 150261 · 60062 Frankfurt am Main

Ansprechpartner

Unser Zeichen

Klaus Appel  
sabver

Telefon

+49 069 / 979919-21

Telefax

+49 069 / 979919-39

E-Mail

Klaus.Appel@ifafm.de

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale

Sicherung

Herrn Ulrich Dietz

Sendung

3 Seiten  
vorab per Fax

Wilhelmstraße 49

Versandart

Anlage(n)

Kopie an

10117 Berlin

**15. Dezember 2005**

Sehr geehrter Herr Dietz,

der uns vorliegende Entwurf eines „Arzneimittelversorgungs-  
Wirtschaftlichkeitsgesetzes“ veranlasst uns, zu einzelnen Aspekten des  
Gesetzesvorhabens schon zu diesem sehr frühen Zeitpunkt Stellung zu nehmen.  
Auch wenn das reguläre Gesetzgebungsverfahren noch nicht eingeleitet ist,  
wollen wir es nicht versäumen, Sie möglichst frühzeitig auf diejenigen Punkte des  
Gesetzesentwurfs hinzuweisen, die nicht oder nicht in dem vorgesehenen  
Zeitrahmen umzusetzen sind. Wir gehen davon aus, dass dies auch in Ihrem  
Interesse ist.

Die IFA GmbH unterstützt mit ihren Dienstleistungen alle Marktbeteiligten -  
pharmazeutische Unternehmen, pharmazeutische Großhandlungen, Apotheken -  
sowie die Krankenkassen durch Erhebung und Übermittlung relevanter Daten  
des Arzneimittelmarktes. Wir haben es uns auch zur Aufgabe gesetzt, zu einer  
möglichst reibungslosen Umsetzung neuer Gesetze beizutragen. Dieses  
Bemühen stößt aber an seine Grenzen, wenn die gesetzlichen Anforderungen mit  
den bestehenden technischen Möglichkeiten nicht in Einklang stehen.

Im Einzelnen:

§ 31 Abs. 2 Satz 2 (neu) SGB V sieht die Möglichkeit vor, dass Versicherte  
zukünftig keine Mehrzahlungen, also die Differenz zwischen Festbetrag und  
Apothekenverkaufspreis des Arzneimittels, leisten müssen, wenn die der  
Krankenkasse dadurch entstehenden zusätzlichen Belastungen durch  
Rabattvereinbarungen zwischen pharmazeutischem Unternehmen und  
Krankenkasse nach § 130a Abs. 8 SGB V ausgeglichen werden.

Dies bedeutet, dass die Apotheken eine Information darüber erhalten müssen, bei  
welchen Festbetrags-Arzneimitteln im Sinne dieser Vorschrift keine Mehrzahlungen  
der Versicherten einzubehalten sind. Da die Rabattverträge nicht von allen, sondern

IFA GmbH

Postfach 15 02 61

60062 Frankfurt am Main

Hamburger Allee 26- 28

60486 Frankfurt am Main

Telefon + 49 69 / 97 99 19- 0

Telefax + 49 69 / 97 99 19- 39

ifa@ifafm.de

www.ifafm.de

Geschäftsführer: Klaus Appel

Frankfurt/M HRB 29 225

Vorsitzender d. Verwaltungsrates:

Lothar Jenne

Dtsche. Apotheker- und Ärztekam-

Frankfurt am Main

Kto.-Nr. 006 277 8505

BLZ 500 906 07

IBAN:

DE66 3006 0601 0002 7786 05

BIC (SWIFT Code): DAAEDED3

Dresdner Bank AG

Frankfurt am Main

Kto.-Nr. 03 912 32200

BLZ 500 800 00

IBAN:

DE90 5008 0000 0391 2322 00

BIC (SWIFT Code): DRESDE33

Sabine Vergossen

Schreiben vom

15. Dezember 2005

Seite 2

nur von einzelnen Krankenkassen geschlossen werden, muss diese Information auch bezogen auf die einzelne Krankenkasse vorliegen. Darüber hinaus geht der Gesetzentwurf offensichtlich davon aus, dass die Apotheken das Inkasso dieser Rabattverträge gegenüber den pharmazeutischen Unternehmen für die Krankenkassen übernehmen.

Die für die Abrechnung relevanten Arzneimittelinformationen werden von der IFA GmbH und der Werbe- und Vertriebsgesellschaft Deutscher Apotheker mbH/ABDATA erfasst, den Apothekensoftwarehäusern zur Verfügung gestellt und von diesen zur Aufnahme in die Apothekensoftware an die Apotheken übermittelt. Auf allen drei Stufen müssen deshalb die EDV-Systeme so angepasst werden, dass die kassenbezogenen Rabattinformationen verarbeitet werden können. Bereits bei der IFA GmbH, der ABDATA und den Apothekensoftwarehäusern ist dies ein erheblicher technischer Aufwand, der entsprechende Umstellungszeiträume erfordert. Weder für IFA/ABDATA und auf keinen Fall auf der Ebene der Apothekensoftware ist die nach dem Gesetz erforderliche Umstellung bis zu dem gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt umsetzbar. Die Arzneimittelpreisinformationssysteme in den Apotheken verarbeiten die Daten derzeit produktbezogen pro Pharmazentralnummer. Eine zusätzliche Differenzierung nach Krankenkassen ist nicht vorgesehen. Es müsste deshalb von allen Softwarehäusern für ihre Kunden eine völlig neu strukturierte Software entwickelt werden, die diesen Vorgaben Rechnung trägt. Dies ist bis zum 01. April 2006 nicht zu leisten.

Erschwerend kommt folgendes hinzu: Die nach dem Gesetzentwurf geforderte krankenkassenbezogene Verarbeitung einzelner Rabattbeträge setzt voraus, dass das Institutionskennzeichen der Krankenkasse als identifizierender Schlüssel vorhanden und für die Abrechnung aktuell verfügbar ist. Es muss deshalb über das zwar bestehende, für diese Zwecke jedoch nicht geeignete Kostenträgerverzeichnis hinaus ein Verzeichnis der maßgeblichen Institutionskennzeichen entwickelt und erstellt werden.

Die EDV-technische Umsetzung und nachfolgend die Beachtung der neuen gesetzlichen Vorschriften durch die Leistungserbringer wird deshalb zum 01. April 2006 nicht möglich sein. Wir fordern Sie daher nachdrücklich dazu auf, diese Neuregelung nicht bereits zum 01. April 2006, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, in Kraft treten zu lassen.

Dies gilt umso mehr, als auch weitere Bestimmungen des neuen Gesetzes zusätzliche Arbeiten an den EDV-Systemen und neue Datenflüsse erfordern. Dies gilt insbesondere für die neuen Rabatte nach § 130a Abs. 3a und 3b SGB V in der Fassung des Gesetzentwurfs. Diese Rabatte sind neben den technischen Problemen mit einer Vielzahl von Abrechnungsfragen im Detail verbunden, die unter Einbeziehung der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Hersteller zu klären sind.

Nur vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir in den Daten keine Informationen aufnehmen können, deren Inhalt von zukünftigen Ereignissen abhängig ist. Dies

Sabine Vergossen

Schreiben vom  
15. Dezember 2005  
Seite 3

gilt beispielsweise für die Regelung des § 130a Absatz 3b Satz 2 SGB V („3-Jahres-Preissenkung“), die Bestimmungen des § 31 Absatz 2 Satz 4 – neu SGB V („Mehrkostenausgleich durch Rabatte auf weitere Arzneimittel“) und teilweise für nach § 130a Absatz 8 SGB V vereinbarte Rabatte.  
Wir schlagen vor, zur Erörterung möglicher Umsetzungslösungen zeitnah ein Treffen aller betroffenen Organisationen unter der Federführung des BMG zu terminieren.

Mit freundlichem Gruß  
Informationsstelle für Arzneyspezialitäten - IFA GmbH



Klaus Appel  
(Geschäftsführer)

CC: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Referat 228  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Referat Sozialpolitik  
CDU-CSU-Bundestagsfraktion  
SPD-Bundestagsfraktion